

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden
- Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Grimm
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-14-00-00 gr - dr

Datum
25.03.2024

Kommunalwirtschaft; Referentenentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes

Kurzfassung:

Das BMJ hat den Referentenentwurf zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen („CSRD-Umsetzungsgesetz“) veröffentlicht. Gern können Sie uns Ihre Rückmeldungen zum Referentenentwurf möglichst bis zum **12. April 2024** zukommen lassen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen („CSRD-Umsetzungsgesetz“) bekannt gegeben (s. **Anlage**).

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) in das Handelsgesetzbuch (HGB) und die damit verbundene Pflicht für Unternehmen, einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen, ist ein aktuell in der Kommunalwirtschaft viel diskutiertes Thema.

Die wesentliche Norm, die eine Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung durch Unternehmen vorsieht, ist bzw. bleibt § 289b HGB. Künftig müssen alle großen Kapitalgesellschaften einen Nachhaltigkeitsbericht nach der CSRD vorlegen. Die zusätzlichen, bislang noch in § 289b HGB aufgeführten Voraussetzungen einer Börsennotierung und einer Mindestzahl von

500 Beschäftigten entfallen künftig. Dadurch wird der Anwendungsbereich der Norm deutlich ausgeweitet.

Über den Status als große Kapitalgesellschaften i.S.d. CSRD entscheiden Beschäftigtenzahl (über 250), Bilanzsumme (über 25.000.000 EUR) und Nettoumsatzerlöse (über 50.000.000 EUR). Werden zwei der drei Kennzahlen überschritten, stellt das betreffende Unternehmen eine große Kapitalgesellschaft i.S.v. § 267 Abs. 3 und 4 HGB dar.

Für große Kapitalgesellschaften besteht die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung erstmals ab 2025.

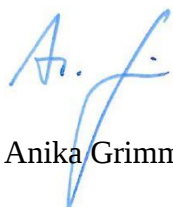
Auch kommunale Unternehmen (und Landesunternehmen), die nicht die vorgenannten Größenanforderungen erreichen, werden nach den derzeitigen Bestimmungen des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG) zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet werden. Infolge der Umsetzung der EU-CSR-D-Richtlinie käme es zu einem erheblichen bürokratischen Aufwand bei Kommunen und ihren Unternehmen.

Wir haben uns deshalb seit Anfang 2023 mehrfach an das Ministerium des Inneren und Sport des Landes Sachsen-Anhalt gewandt. Zuletzt haben wir im Rahmen der derzeit im parlamentarischen Verfahren befindlichen KVG-Novelle gefordert, in § 133 KVG eine entsprechende Ausnahme von der Nachhaltigkeitsberichterstattung (siehe [Stellungnahme vom 06. März 2024](#)) zu formulieren.

Gern können Sie uns Ihre Rückmeldungen zum Referentenentwurf möglichst bis zum **12. April 2024** an a.grimm@sgsa.info zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anika Grimm

Anlage